



# Regulierung der Stromversorgung – Was für Gemeinden und EVUs relevant ist

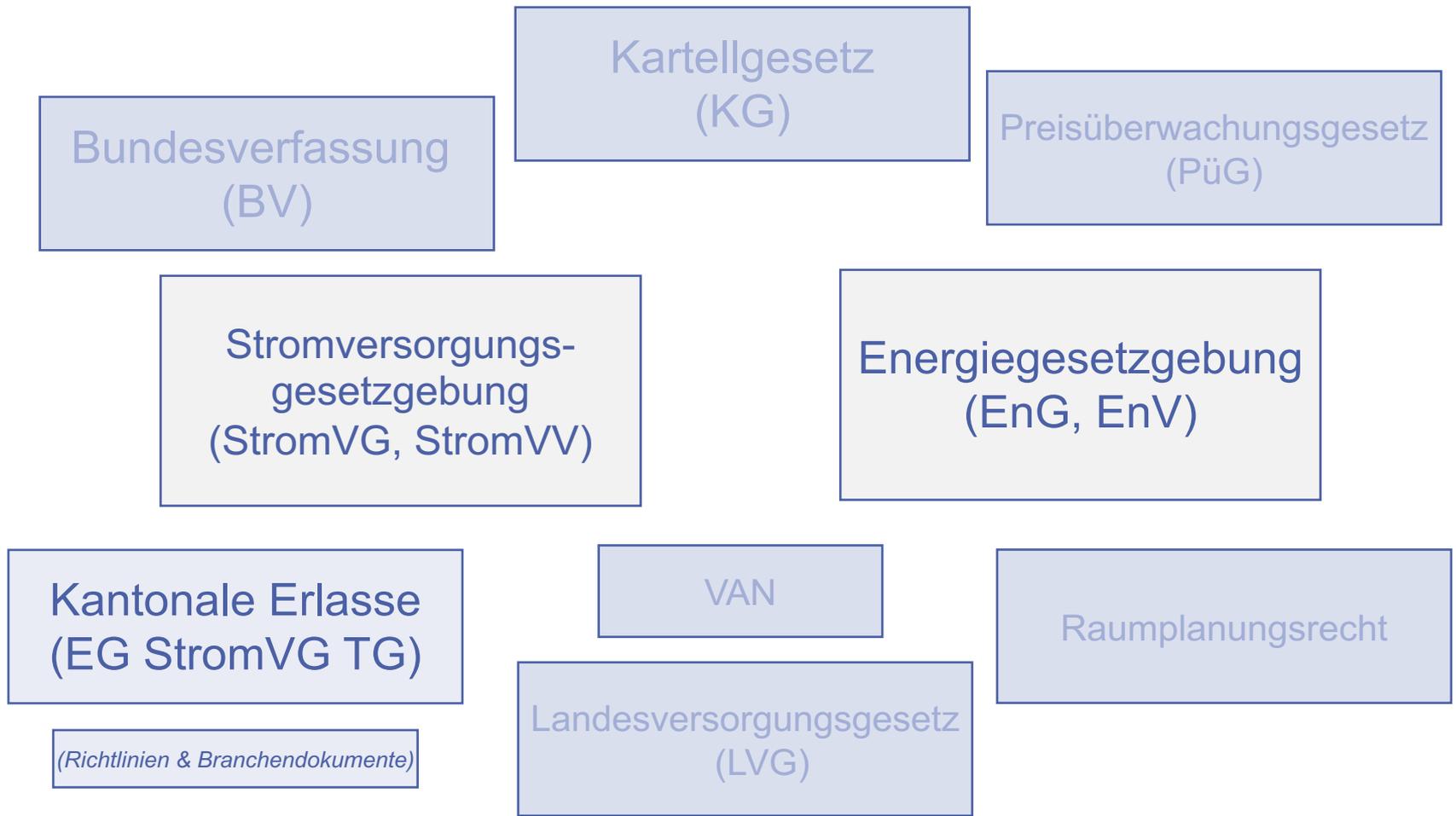




- Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- Akteure der Stromversorgung
- Aktuelle Themen
  - Messwesen
  - Zweites Retrofit-Programm 50.2 Hz
  - Eigenverbrauch: Unzulässigkeit gewisser Praxismodelle
  - Abbau von Unterdeckungen

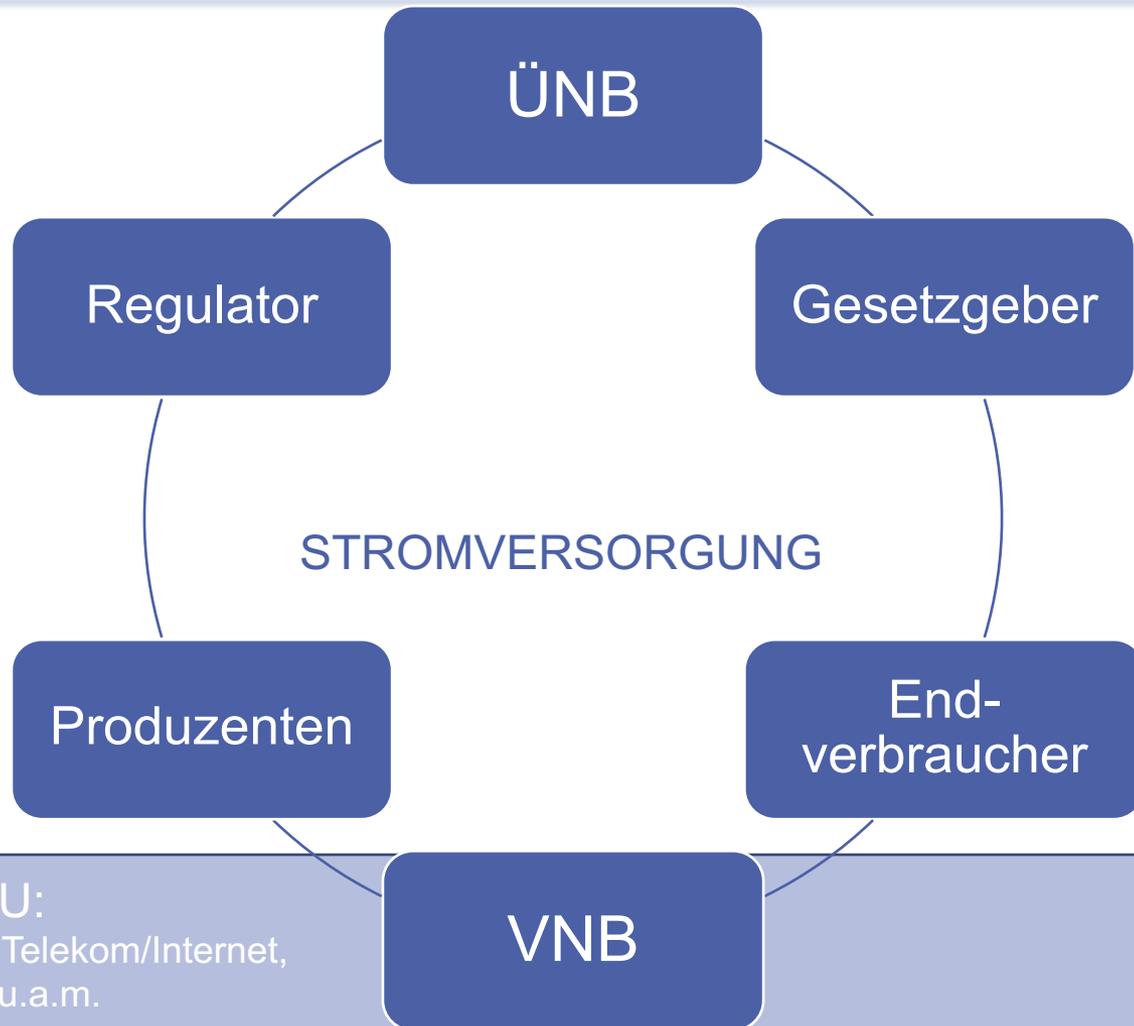


# Bundesgesetz über die Stromversorgung





# Akteure der Stromversorgung





- Messwesen
- Zweites Retrofit-Programm 50.2 Hz
- Eigenverbrauch: Unzulässigkeit gewisser Praxismodelle
- Abbau von Unterdeckungen



## Kosten der Lastgangmessungen gemäss aArtikel 8 Absatz 5:

- Ab 1. Juni 2019 dürfen auch die Kosten von vor 2018 eingesetzten Lastgangmessungen nicht mehr gestützt auf aArtikel 8 Absatz 5 StromVV den betroffenen Produzenten und Endverbrauchern verursachergerecht in Rechnung gestellt werden (aArtikel 31e Absatz 4 Satz 2 StromVV wurde gestrichen).
- Endverbraucher mit Netzzugang bezahlen die Messkosten somit künftig nur noch über den allgemeinen Netznutzungstarif. Erzeuger tragen diese Kosten nicht mehr.

→ s. Mitteilung der EICom vom 29. Mai 2019 sowie Newsletter 9/2019



## Messwesen – Änderungen per 1. Juni 2019 (2)

Zurechenbarkeit von Messeinrichtungen zu den 80 Prozent, welche bis Ende 2027 den Vorgaben der StromVV genügen müssen (Art. 31e Abs. 1 StromVV):

### Alle weiteren Messeinrichtungen

- «Dumme» Messeinrichtungen
- Smartmeter, welche die nachfolgenden Voraussetzungen nicht erfüllen

### Smartmeter

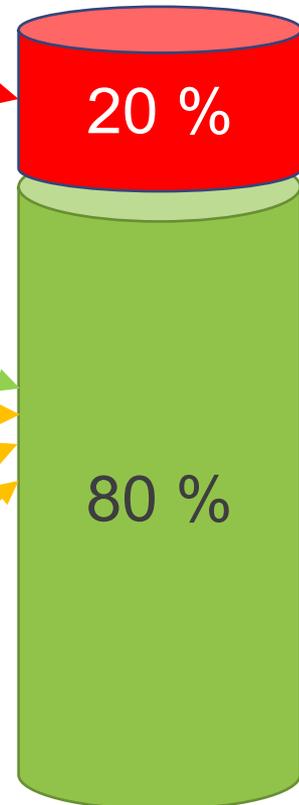
Messeinrichtungen, die den Art. 8a f. StromVV vollständig entsprechen

vor dem 1. Januar 2018 installiert (Art. 31j Abs. 1 Bst. a StromVV)

Beschaffung vor dem 1. Januar 2019 initiiert (Art. 31j Abs. 1 Bst. b StromVV)

-> nachweisbar und verbindlich vereinbart

Notwendiger Einsatz bevor Messsysteme erhältlich die Artikeln 8a f. StromVV (Art. 31j Abs. 2 StromVV) entsprechen





### Auslegung von Artikel 31j Absatz 1 Buchstabe b StromVV

- Die Beschaffung eines Messsystems (oder von Elementen davon) gilt als initiiert i. S. v. Artikel 31j Absatz 1 Buchstabe b StromVV, sobald sie nachweisbar und verbindlich vereinbart worden ist (z. B. durch einen Kaufvertrag).
- Ab 2019 dürfen Messsysteme, welche bereits im Einsatz sind oder deren Beschaffung vor 2019 initiiert worden ist, grundsätzlich nur noch mit Elementen ergänzt werden, welche den Artikeln 8a und 8b StromVV entsprechen.

→ s. Newsletter 9/2019

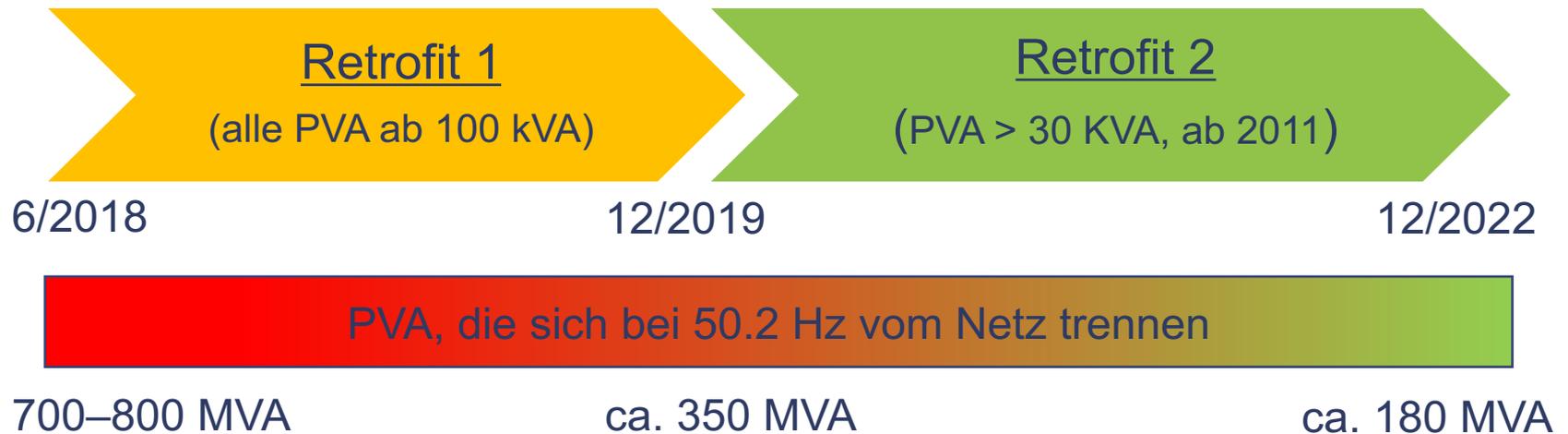


## Zweites Retrofit-Programm 50.2 Hz (1)

- Gemäss den Rückmeldungen zu den Anlagen  $\geq 100\text{kVA}$  im Retrofit-Programm 1 waren von 713 MW installierter Leistung 354 MW nicht konform. Dies entspricht ungefähr 50%.
- Hochrechnungen basierend auf den Rückmeldungen aus dem Retrofit 1 und den Installationsstatistiken von Swissolar und ESTI haben ergeben, dass nach Durchführung des Retrofit 1 noch mindestens 346 MVA nicht-konforme Leistung aus PVA installiert ist.
- Fazit:
  - Das Ziel von max. 200 MW nicht konformer Anlagen konnte durch Retrofit der Anlagen  $\geq 100\text{ kVA}$  nicht erreicht werden
  - Die Durchführung eines zweiten Retrofit-Programms ist erforderlich



## Zweites Retrofit-Programm 50.2 Hz (2)



### Rahmenbedingungen für das Retrofit 2:

- Zeitraum: Dezember 2019 bis Ende 2022
- Betroffene PV-Anlagen:
  - Anschlussleistung > 30 kVA und
  - Inbetriebnahme ab 2011
- Keine Datenerhebung durch die ECom (im Gegensatz zum Retrofit 1)

# Eigenverbrauch: Unzulässigkeit gewisser Praxismodelle (1)

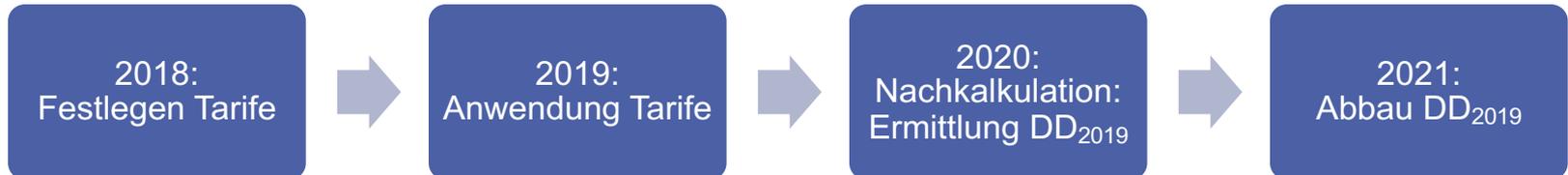
- ElCom hat sog. Eigenverbrauchs-Praxismodelle der EVU untersucht.
  - Zuständigkeit gestützt auf StromVG (gestützt auf EnG «nur» im Streitfall)
  - Beanstandetes «vereinfachtes Praxismodell»
    - Vertrag zwischen EVU und Grundeigentümer/Anlagenbetreiber
    - Mieter beziehen teilw. ihren Strom aus lokaler EEA, wissen davon u.U. jedoch nichts → erhalten weiterhin normale Rechnung vom EVU
    - Anlagebetreiber erhält vom EVU nebst üblicher Vergütung für eingespeisten Strom auch Vergütung für Eigenverbrauch der Mieter (z.B. Standardstromtarif des EVU plus die durch die Mieter bezahlten Netznutzungsentgelte auf dem Eigenverbrauch)
- Endverbraucher nicht verpflichtet, am Eigenverbrauch teilzunehmen.
- Anrecht der Mieter als Endverbraucher auf Reduktion der NNE im Ausmass der Teilnahme am Eigenverbrauch (Ausspeiseprinzip)

- Vorgaben für Praxismodelle
  - Ein auf die Mieter/Pächter erweiterter Eigenverbrauch bedarf deren Zustimmung.
  - Das Netznutzungsentgelt (inkl. Leistungen und Abgaben) darf bei den Mietern/Pächtern nur für den aus dem Verteilnetz bezogenen Strom erhoben werden.
  - Der Strombezug vom Anlagenbetreiber und die anteilige Berechnung der Netznutzungsentgelte sind auf der Rechnung des Mieters/Pächters entsprechend transparent auszuweisen.
- Vorgaben der Entflechtung (Art. 10 StromVG) sind ebenfalls zu beachten, insbesondere Quersubventionierungsverbot.



## Abbau von Unterdeckungen (1)

- Ausgangslage: einige Netzbetreiber haben hohe Unterdeckungen akkumuliert. Dies verursacht zu Lasten der Endverbraucher unnötige Zinskosten.
- Beispiel: Umgang mit Unter-/Überdeckungen (Deckungsdifferenzen) aus dem Jahr 2019:





## Abbau von Unterdeckungen (2)

- Weisung 2/2019 der ElCom: «Die Deckungsdifferenzen sind gemäss dem Erhebungsbogen bzw. der Kostenrechnung in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anhang) herzuleiten und wesentliche Beträge auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden zu verteilen».
- KoRe 2020:
  - Unterdeckungen Netz und Energie aller VNB rund 1,5 Mrd. CHF
  - Beim aktuellen WACC von 3.83% entspricht dies 58 Mio. CHF
- Netzbetreiber sind nicht verpflichtet, die Unterdeckungen abzubauen, indem sie die Tarife erhöhen. Wollen sie die Tarife z.B. aus politischen Gründen konstant halten, können sie auch auf die Unterdeckungen verzichten.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

[info@elcom.admin.ch](mailto:info@elcom.admin.ch)

[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)

Anmeldung ECom-Newsletter:

[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Newsletter